

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

denzgericht: dadurch könnte die Wahl dem Volk un- mittelbar überlassen werden.

Michel will in jeder Pfarrgemeinde nicht nur ei- nen Friedensrichter sondern auch ein Friedensgericht haben. (Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik. An das Helvetische Volk.

Bürger Helvetiens!

Die Feinde eurer Ruhe und eures Glückes geben sich alle Mühe, euch Verdacht gegen die Anstalten eurer Re- gierung beizubringen. Das Direktorium haltet es für Pflicht, euch mit väterlichem Zutrauen den ganzen Inhalt der Befehle, die es den Regierungsstatthaltern ertheilt hat, bekannt zu machen. In der alten Ordnung der Din- ge waret ihr alle für das Vaterland bewaffnet, und waret bereit für dasselbe euer Leben aufzuopfern. Ihr hättet euere Obrigkeit damals für treulos gehalten, wenn sie nicht in Zeiten für euere Sicherheit und für den Schutz des Vaterlandes gesorgt hatte. Nun was die alte Regierung für euch, die ihr nicht frei, sondern unterthan waret, that, das thut nun das Direktorium für euch, freie Bürger. Es hat befohlen, daß alle junge Mannschaft vom 18ten bis ins 25ste Jahr wie- der in den Waffen geübt werden solle; daß in jedem Dorfe ein Trüllmeister und in jedem Kanton ein Ge- neralauffseher oder Inspektor aus euern Mitbürgern solle angestellt werden, welche durch ganz Helvetien ein einförmiges Exerzitium einführen sollen. Diese Anstalt soll die ganze militärische Einrichtung vorbe- reiten, um sie aller Orten auf den gleichen Fuß zu stellen, und deswegen ist es nöthig, die Namen und die Anzahl der jungen Mannschaft zu kennen, damit sie wieder, wie ehemals, in Milizregimenten eingetheilt werden mögen; nur soll dies künftig besser dem Alter nach geschehen.

Das Direktorium giebt euch die heiligste Zusiche- rung, daß von Seite der französischen Regierung nicht die mindeste Aufforderung, zur Stellung von Hülfstruppen geschehen ist, und daß die Friedensunter- handlungen zwischen den benachbarten Mächten nicht abgebrochen sind. Alle Anstalten, die also gemacht worden, sind Vorsichtsmaaßregeln, um unser Vater- land vor Schaden zu bewahren, euer Eigenthum durch euch selbst zu schützen, innere Ruhe aufrecht zu erhalten, und euch vor Freund und Feind als ein bewaffnetes tapferes Volk, ehren und respektiren zu machen. Sind in jedem Distrikte Freiwillige, die vor allen andern ihrer Mitbürger bereit waren, den Schutz des Vaterlandes auf den Grenzen im Nothfall unter dem Commando ihrer eigenen Offiziers zu überneh- men, so ist der Befehl an die Regierungsstatthalter

ertheilt, ihre Namen ehrenvoll einzuschreiben, und dem Direktorium Offiziers vorzuschlagen, die Anhäng- lichkeit an Freiheit und Verfassung haben, und das Zutrauen ihrer Mitbürger besitzen.

Dies sind die heiligen Zusicherungen, die euch das Direktorium feierlich bekannt macht, um euch gegen alle Verläumdungen böswilliger Unruhstifter, die das Vaterland in Gefahr bringen könnten, zu ver- wahren; und die Schande von euch abzulehnen, euch einer Waffentüchtigkeit zu entziehen, die allein euch und eure Nachkommen zu einem edlen, freien Schweizer- volk aufs neue und auf immer emporheben kann.

Geben in Luzern den 4ten Winterm. 1793.

L. S.) Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Unterzeichnet: Latharpe.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.
Unterzeichnet: Monsson.

Zu drucken und zu publizieren anbefohlen,
Der Minister der Justiz und Polizei.
Fr. Bern. Meyer.

Aus einem Briefe.

Zürich 6. November.

Alle junge Leute vom 20ten bis zum 25ten Jahre haben sich in unserm Kanton mit Anstand und Ent- schlossenheit bei der Aufforderung zum Kriegsdienste und zur Vertheidigung des Vaterlandes einschreiben lassen. Man zählte deren heute schon 6014, also 435 über die bestimmte Zahl. Alle Distrikte sind schon in Compagnien getheilt, deren der Kanton an 50 stellt. Hin und wieder gab's zwar einige von den Oligarchen wahrscheinlich aufgewiegelte und bezahlte Schreier, allein die jungen Zürichgebieter wiesen sie bald zur Ruhe. Im Distrikt Horgen z. B. sprengte ein sol- cher Aufwiegler das alte Märchen aus: „Der Unter- statthalter verheele es, daß alle junge Mannschaft an die äußerste Meeresgränze ziehn müsse!“ — Aber der saubere Herr ward sogleich vors Gericht gebracht, um zu erzählen, von wem er das Liedchen gelernt habe! — Der brave Statthalter Pfenninger und seine Unterstatthalter und Agenten, so wie alle und jede des Kantons Zürich, zeigten sich bei dieser Gelegen- heit als ächte Schweizer, die der Freiheit werth seyn wollen.

Nein, ihr edeln, schweizerischen Jünglinge, nicht für Fremdlinge sollt ihr fechten, sondern für den eigs- nen Heerd, wenn das Vaterland einst um Hülfen rufen sollte! Versammelt euch um eure Fahnen, mit ei- ner furchtbaren Entschlossenheit, frei zu leben und frei zu sterben, die den Schweizer anzeigt, und laßt es den Völkern umher wissen, daß der Geist unserer Berge so wenig verschwunden sey, als es unsere Berge sind. Stosset die arglistige Verläumdung in den Boden! frei wollen wir leben, oder sterben!